

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Juni 2020

472.

Schriftliche Anfrage von Luca Maggi und Christina Schiller betreffend Vergabe des medizinischen Betreuungsauftrags an die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Ausführungen betreffend die Zuschlagskriterien und Stellungnahme der Stadt zur Kritik an der OSEARA AG sowie mögliche Konsequenzen bei einer Kürzung der ZAB-Öffnungszeiten

Am 4. März 2020 reichten Gemeinderat Luca Maggi (Grüne) und Gemeinderätin Christina Schiller (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/88, ein:

Mit Publikationsdatum vom 2. März 2020 wurde auf Simap publiziert, dass die Firma OSEARA AG mit Sitz in Kloten den medizinischen Betreuungsauftrag (Meldungsnummer: 1096681) für die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) erhalten hat. Als Begründung für den Zuschlagsentscheid wird auf Simap aufgeführt: «wirtschaftlich günstigstes Angebot». Die Firma OSEARA stand in den vergangenen Jahren unter massiver Kritik bezüglich ihrer Arbeit bei Ausschaffungsaufträgen des Bundes. Dabei wurden insbesondere fehlende Qualifikationen und Ausbildung der von der OSEARA AG beschäftigten Personen (z.B. <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/ausschaffungsfluege-mitrestrisiko/story/21256293>) als auch deren unzimperliche Ausschaffungspraxis kritisiert (Ruhigspritzen: <https://www.woz.ch/-363c>; Ausschaffung transportunfähiger Personen: <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/trotz-aerztlichem-attest-bund-schaffi-hochschwangere-aus/story/29209634>; <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/zuerichschafft-suizidgefaehrdeten-aus/story/11953608>). Es ist höchst bedenklich, dass die Stadt Zürich für einen Auftrag, bei dem es um die Betreuung von sich selbstgefährdenden und teils alkoholkranken Personen geht, auf die Arbeit einer solchen Firma setzt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Zuschlagsentscheid vom 2. März 2020 wurden die folgenden Zuschlagskriterien geprüft und berücksichtigt: Gesamtangebotspreis (50%), fachliche Kompetenz (30%) und organisatorische Kompetenz (20%). Bitte um detaillierte Ausführung zu den pro Kriterium gewichteten Punkten. Was wurde pro Kriterium seitens der Stadt geprüft? Was waren die Anforderungen pro Kriterium?
2. Was wurde von der OSEARA AG zu den in Frage 1 aufgeführten Kriterien im Rahmen der Ausschreibung eingereicht und zugesichert?
3. Wie nimmt der Stadtrat zur Kritik an der OSEARA AG Stellung? War diese dem Stadtrat bekannt?
4. Wie flossen die in der Einleitung aufgeführten Geschehnisse rund um die OSEARA AG in die Entscheidungsfindung des Stadtrats ein? Wurden solche Kritikpunkte mit der OSEARA AG thematisiert? Falls nein, warum nicht? Falls ja, was kam dabei heraus?
5. Wie wird in der Stadt Zürich ein Submissionsverfahren in der Regel gehandhabt? Welche Kriterien werden wie gewichtet? Wie weit können Abstriche bei der Qualität der Leistung zugunsten des Preises in Kauf genommen werden?
6. Inwiefern wird bei Submissionsverfahren geprüft, ob die versprochene Leistung zum angebotenen Preis überhaupt erfüllt werden kann? Inwiefern werden die Beauftragten dabei in die Pflicht genommen, die Leistung auch zu erbringen, wenn diese den finanziell gebotenen Rahmen sprengen sollten?
7. Was sind die konkreten Qualifikationen bzw. die absolvierte Ausbildung der von der OSEARA AG beschäftigten Arbeitnehmenden, die in der ZAB beschäftigt sein werden? Was sind die konkreten Aufgaben dieser Personen? (Bitte um genaue Auflistung und falls vorhanden – Veröffentlichung des Aufgabenbeschreibs.)
8. Die Ausschreibung des vorliegenden Auftrags (Meldungsnummer: 1096681) erfolgte am 19. September 2019, der Zuschlag am 2. März 2020. Bereits am 19. Juni 2019 wurde im Gemeinderat eine Motion eingereicht, die eine Kürzung der ZAB-Öffnungszeiten von Freitag bis Sonntag fordert (2019/ 276). Wurde beim Auftragszuschlag berücksichtigt, dass die Öffnungszeiten gekürzt werden könnten? Was würde dies für die Auftragsvergabe bedeuten? Inwiefern würden sich die Kosten resp. die Zahlungen an die OSEARA AG reduzieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Stadt untersteht als öffentliche Auftraggeberin den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens des Kantons Zürich. Aufträge über einem bestimmten Schwellenwert müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Dabei hat die Stadt die massgeblichen submissions-

rechtlichen Grundsätze zu beachten wie etwa die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter Anbieterinnen und Anbietern, die Gewährleistung der Gleichbehandlung sowie die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel (vgl. Art. 1 Abs. 3 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] sowie Art. 11 IVöB). Sie trug diesen Grundsätzen im Rahmen der Formulierung der Ausschreibung, der Anforderungen an den Auftrag, der Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie in der Bewertung entsprechend Rechnung.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Gemäss Zuschlagsentscheid vom 2. März 2020 wurden die folgenden Zuschlagskriterien geprüft und berücksichtigt: Gesamtangebotspreis (50%), fachliche Kompetenz (30%) und organisatorische Kompetenz (20%). Bitte um detaillierte Ausführung zu den pro Kriterium gewichteten Punkten. Was wurde pro Kriterium seitens der Stadt geprüft? Was waren die Anforderungen pro Kriterium?»):

Insgesamt konnten die Anbieterinnen 500 Punkte erzielen. Davon entfielen entsprechend der Gewichtung 250 Punkte (50 Prozent) auf den Gesamtangebotspreis, 150 Punkte (30 Prozent) auf die fachliche Kompetenz und 100 Punkte auf die organisatorische Kompetenz (20 Prozent). Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung waren in Ziffer 13 der Allgemeinen Submissionsbedingungen für die Anbieterinnen transparent ersichtlich.

Gesamtangebotspreis (50 Prozent)

Die Anbieterinnen mussten für die Preiskalkulation für jedes Vertragsjahr ein von der Auftraggeberin erstelltes Preisblatt ausfüllen. Das Preisblatt wurde so gestaltet, dass die Anbieterin für das Betreuungspersonal (Pikett und Anwesenheitsdienst) einen Stundenansatz eintragen musste. Die Stunden pro Vertragsjahr wurden dabei von der Auftraggeberin angegeben. Weiter mussten die Anbieterinnen die Kosten für die medizinische Leitung und Gesamtleitung, den Telefonpikettendienst, den Bewirtschaftungsaufwand, die Grundausstattung sowie für die Zuschläge (Sonntagszuschlag und Festanlässe) angeben.

Es ist vorgesehen, dass der Vertrag für eine fixe Dauer von drei Jahren abgeschlossen wird. Für die Auftraggeberin bestehen drei Optionen, den Vertrag jeweils um ein Jahr, insgesamt maximal um drei weitere Jahre, zu verlängern. Die Summe aller Positionen über sechs Jahre ergab den Gesamtangebotspreis, welcher mit 50 Prozent gewichtet wurde. Die Bewertung des Preises erfolgte anhand der Formel des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich wie folgt:

(preisgünstigstes Angebot + Bandbreite in Franken) - beurteiltes Angebot

X max. Punktzahl

Bandbreite in Franken

Es handelt sich um eine lineare Preisbeurteilung, bei der eine Bandbreite (je nach Auftrag und Branche) der Preise festgelegt wird. Das preisgünstigste Angebot, das nicht offensichtlich unzulässig ist, erhält die beste Bewertung. Angebote ab dem Maximum der Bandbreite erhalten 0 Punkte. Das Ausmass der Bandbreite wird anhand der Preisspanne, die für Angebote der betreffenden Art zu erwarten ist, bestimmt. Vorliegend wurde die Preisspanne bei 50 Prozent angesetzt.

Fachliche Kompetenz (30 Prozent)

Für die Aufgabe in der ZAB bedarf es, wie in den Submissionsbedingungen aufgeführt, Personal mit drei verschiedenen Kompetenzstufen: das Betreuungspersonal, die medizinische Leitung und deren Stellvertretung sowie die medizinische Fachperson für das Telefonpikett und deren Stellvertretung. Auf diese drei Gruppen entfielen bei der Bewertung je 10 Prozent, entsprechend der Gewichtung also maximal je 50 Punkte. Gesamthaft konnten die Anbieterinnen bei der fachlichen Kompetenz somit 150 Punkte erzielen. Die fachliche Kompetenz wurde aufgrund des Betriebskonzepts, das über alle für den Einsatz vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Weiterbildungen Auskunft gibt, beurteilt. Die Fachkompetenz der medizinisch verantwortlichen Person wurde zusätzlich aufgrund der Angaben in der Referenzliste beurteilt.

Beim Betreuungspersonal hatten die Anbieterinnen einen genügend grossen Pool an Betreuungspersonal anzugeben, der die täglichen Anwesenheits- und Pikettdienste abdeckt. Die von der Auftraggeberin geforderten Qualifikationen an die Betreuungspersonen waren: *«abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachperson mit Zusatzausbildung in Notfallpflege, Anästhesiepflege oder Intensivpflege, oder abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter, oder fortgeschrittenes Studium der Medizin (abgeschlossener Bachelor) mit Zusatzqualifikation für die medizinische Überwachung von berauschten Personen mit Selbst- und Fremdgefährdung»*. Die Qualifikationen waren mittels Nachweisen zu belegen. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ausbildung im Ausland absolvierten, wurde zusätzlich überprüft, ob deren Ausbildung in der Schweiz anerkannt ist.

Bei der medizinischen Leitung, inklusive Stellvertretung, wurden die Qualifikationen sowie allfällige Weiterbildungen bewertet. Verlangt war, dass sie über einen Facharztstitel «Allgemeine Innere Medizin, Anästhesie oder Psychiatrie» oder über einen Facharztstitel und eine Weiterbildung in Notfallmedizin verfügen. Die Anbieterinnen hatten zudem die Referenzen aussagekräftig zu dokumentieren, d. h., je Referenztätigkeit war der Offerte eine kurze Zusammenfassung beizulegen, mit Angaben über die wahrgenommenen Rollen, geleisteten Arbeiten und gelieferten Ergebnisse der medizinisch verantwortlichen Person. Die Regelung der Stellvertretung wurde ebenfalls bewertet.

Auch bei der medizinischen Kontaktperson, inklusive Stellvertretung (Telefonpikett), die ebenfalls über einen Facharztstitel «Allgemeine Innere Medizin, Anästhesie oder Psychiatrie» bzw. über einen Facharztstitel und über eine Weiterbildung in Notfallmedizin verfügen muss, wurden die Qualifikationen des deklarierten Personals bewertet. Zudem wurde beurteilt, wie und durch wen die Stellvertretung geregelt wird.

Organisatorische Kompetenz (20 Prozent)

Die organisatorische Kompetenz wurde anhand des Betriebskonzepts sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewertet. Für einen überzeugenden Bericht wurden fünf Punkte vergeben. Ausgewiesene Erfahrungen im Umgang mit berauschten Personen sowie ausgewiesene Kenntnisse bei Suchtmittelerkrankungen und psychischen Störungen wurden mit maximal 25 Punkten bewertet. Je maximal zehn Punkte konnten beim Beschrieb der Pool-Lösung, der betriebsinternen Ausbildung des Personals, beim Qualitätsmanagement, den Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Datenschutzrichtlinien, der Führung der Patientenakten, der Sicherstellung der Reaktionszeit bei Piketteinsätzen sowie bei der Organisation und Sicherstellung des Telefonpikettdiensts erreicht werden. Gesamthaft konnten die Anbieterinnen bei der organisatorischen Kompetenz entsprechend der Gewichtung 100 Punkte erzielen.

Zu Frage 2 («Was wurde von der OSEARA AG zu den in Frage 1 aufgeführten Kriterien im Rahmen der Ausschreibung eingereicht und zugesichert?»):

Die OSEARA AG reichte eine sehr sorgfältig ausgearbeitete Offerte ein, die sich zu allen wesentlichen Punkten und Kriterien äusserte. Bezüglich des Kriteriums des Gesamtangebotspreises reichte sie das vollständig ausgefüllte Preisblatt für die fixe Vertragsdauer von drei Jahren ein und bestätigte, dass der gleiche Preis für die drei möglichen Verlängerungsjahre gilt. Die OSEARA AG offerierte als Gesamtpreis über sechs Jahre Fr. 2 650 251.36 (exklusive Mehrwertsteuer) und reichte damit das preislich günstigste Angebot ein.

In Bezug auf das Zuschlagskriterium der Fachlichen Kompetenz reichte die OSEARA AG sowohl für das medizinische Betreuungspersonal als auch für die medizinische Leitung und deren Stellvertretung wie auch für das Telefonpikett und dessen Stellvertretung jeweils eine Mitarbeitendenliste ein und legte zu den aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die notwendigen Nachweise bei. Die OSEARA AG ist aufgrund der Vorgaben in der Submission verpflichtet, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ZAB einzusetzen, die über die von der Auftraggeberin geforderten Qualifikationen verfügen. Falls neue und/oder andere Personen eingesetzt werden sollen, muss für diese Personen ebenfalls ein Nachweis über die nötigen Qualifikationen seitens der OSEARA AG eingereicht werden. Die Stadt als Auftraggeberin kann einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für den Einsatz in der ZAB ablehnen.

Bezüglich des Zuschlagskriteriums Organisatorische Kompetenz konnte die OSEARA AG mittels eines Betriebskonzepts und den entsprechenden Zusätzen darlegen, dass sie alle geforderten Kriterien erfüllt. Die OSEARA AG hat zu den einzelnen Punkten detaillierte Beschreibungen eingereicht. Die OSEARA AG verfügt zudem über ein Zertifikat nach Qualitätsmanagement Norm ISO 9001:2015 und zwischenzeitlich auch über das Datenschutzzertifikat «Good-Priv@cy», das sie bereits vor Offerteinreichung beantragt hatte.

Mit Einreichung ihrer Offerte bestätigte sie ausdrücklich die Richtigkeit ihrer gemachten Angaben und erklärte ihr Einverständnis und die Anerkennung der in den Ausschreibungsunterlagen statuierten Submissionsbedingungen. Weiter bestätigte sie, dass sie sämtliche gestellten Anforderungen erfüllt. Mit ihrer Offerte reichte sie zudem die folgenden weiteren Dokumente ein: Leistungsbeschreibung, Angaben zum Unternehmen, Referenzen, unterzeichneter Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Stadt Zürich, AGB der Stadt Zürich für Dienstleistungsaufträge, Handelsregisterauszug und Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Institution.

Gesamthaft erzielte das Angebot der OSEARA AG 472 Punkte gegenüber 304 Punkten des zweitplatzierten Angebots. Die OSEARA AG ging damit als deutliche Siegerin aus diesem Vergabeverfahren hervor.

Zu Frage 3 («Wie nimmt der Stadtrat zur Kritik an der OSEARA AG Stellung? War diese dem Stadtrat bekannt?»):

Die Kritik an der OSEARA AG ist der Stadt bekannt. Zurzeit sind weder Verfahren gegen die OSEARA AG hängig noch stehen allfällige Sanktionen im Raum. Aktuell darf davon ausgegangen werden, dass die OSEARA AG aus früheren Versäumnissen gelernt hat und inzwischen erfolgreich geeignete Massnahmen umgesetzt hat, um die Wiederholung solcher Vorfälle zu verhindern. In diesem Sinne entschied auch der Zürcher Kantonsrat vor zwei Jahren, als er ein Dringliches Postulat der Grünen mit 119 zu 47 Stimmen abwies, es seien keine weiteren Massnahmen zur Behebung der Kritikpunkte nötig, die sich im Zusammenhang mit den begleiteten Ausschaffungen bzw. mit den durch die OSEARA AG für die Kantonspolizei Zürich ausgeführten Aufträge ergaben.

Aus vergaberechtlicher Sicht gilt zu bedenken, dass es unzulässig wäre, eine Anbieterin alleine aufgrund von früheren Negativschlagzeilen vom Wettbewerb auszuschliessen. Die Auf-

traggeberin ist gehalten, die eingereichten Unterlagen und Angaben einer Anbieterin vorurteilsfrei, objektiv und aktenbasiert zu prüfen und zu bewerten. Die Städtischen Gesundheitsdienste haben in der Ausschreibung klare Vorgaben zur Eignung der Anbieterinnen und zur Qualifikation des eingesetzten Personals gemacht, die mit Einreichung der Offerte zu belegen waren. Verlangt war zunächst, dass die Anbieterinnen oder Anbieter über Erfahrung verfügen mit Aufträgen ähnlicher Art und Komplexität (z. B. medizinische Betreuung von berauschten Personen an Anlässen). Ebenso mussten die Anbieterinnen ihre organisatorische Leistungsfähigkeit belegen (Gewährleistung eines genügend grossen Pools von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit entsprechenden fachlichen Qualifikationen zur Abdeckung des 24-Stunden-Einsatzes an sieben Tagen der Woche). Hierzu mussten die Anbieterinnen die entsprechenden Qualifikationsnachweise und Bewilligungen einreichen. Die OSEARA AG hat alle notwendigen Nachweise erbracht und konnte so nachweisen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der ZAB eingesetzt werden, über die nötigen Qualifikationen verfügen.

Die OSEARA AG muss sich selbstverständlich während der gesamten Vertragsdauer an die von der Stadt geforderten Qualitätsansprüche und fachlichen Qualifikationen halten und bei Neuanstellungen sind entsprechende Nachweise einzureichen.

Zu Frage 4 («Wie flossen die in der Einleitung aufgeführten Geschehnisse rund um die OSEARA AG in die Entscheidungsfindung des Stadtrats ein? Wurden solche Kritikpunkte mit der OSEARA AG thematisiert? Falls nein, warum nicht? Falls ja, was kam dabei heraus?»):

Wie bereits vorstehend zu Frage 3 ausgeführt, ist die Stadt als öffentliche Auftraggeberin bei ihrer Entscheidungsfindung an die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts gebunden. Frühere Kritikpunkte werden selbstverständlich ernst genommen und führen zu vertieften Abklärungen; ihnen darf für sich alleine aber nur eine begrenzte Bedeutung beigemessen werden. Ob eine Anbieterin für einen Auftrag in Frage kommt, ist anhand ihrer Offerte und der dazu eingereichten aktuellen Unterlagen und Qualifikationen zu entscheiden und nicht gestützt auf frühere Geschehnisse. Die Qualifikation des Personals und die dazugehörigen Bewilligungen und Nachweise wie auch das Betriebskonzept und die dazugehörigen Dokumentationen wurden durch die Städtischen Gesundheitsdienste genauestens überprüft und für gut befunden.

Zu Frage 5 («Wie wird in der Stadt Zürich ein Submissionsverfahren in der Regel gehandhabt? «Welche Kriterien werden wie gewichtet? Wie weit können Abstriche bei der Qualität der Leistung zugunsten des Preises in Kauf genommen werden?»):

Die Stadt hält sich bei ihren Submissionsverfahren an die Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts des Kantons Zürich. Die konkret zur Anwendung kommenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtung hängen von der Art der auszuschreibenden Leistung ab und werden im Einzelfall festgelegt. Im Grundsatz gilt, je komplexer der Auftrag, desto tiefer darf der Preis gewichtet werden. Bei hochkomplexen Leistungen ist es gemäss Rechtsprechung zulässig, den Preis mit minimal 20 Prozent zu gewichten. Das ist grundsätzlich die Ausnahme und insbesondere der Fall bei der Beschaffung von Dienstleistungen zur Erarbeitung von Projekten, die Grundlage eines späteren, auf eine lange Lebensdauer ausgelegten Vorhabens bilden. Eine zu niedrige Gewichtung des Preises verletzt den Grundsatz der Zuschlagserteilung an das wirtschaftlich günstigste Angebot und steht sodann im Widerspruch zur Zielsetzung, die öffentlichen Mittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen.

Werden weitgehend standardisierte Güter oder Dienstleistungen beschafft, kann auch nur nach dem Kriterium des Preises beschafft werden. Die Stadt macht davon nur selten Gebrauch, da die Qualität immer mitbewertet werden soll. Dazwischen gilt es, eine der Komplexität des Auftrags angemessene Verteilung der Gewichtung des Preises und der qualitativen Kriterien zu finden. In der Regel wird der Preis zwischen 45 und 70 Prozent gewichtet.

Zu Frage 6 («Inwiefern wird bei Submissionsverfahren geprüft, ob die versprochene Leistung zum angebotenen Preis überhaupt erfüllt werden kann? Inwiefern werden die Beauftragten dabei in die Pflicht genommen, die Leistung auch zu erbringen, wenn diese den finanziell gebotenen Rahmen sprengen sollten?»):

Bestehen begründete Zweifel, dass eine Anbieterin oder ein Anbieter die ausgeschriebene Leistung nicht zum angebotenen Preis erfüllen kann, werden gemäss § 32 Submissionsverordnung (LS 720.11) Erkundigungen bei der Anbieterin oder dem Anbieter eingeholt um sich zu vergewissern, dass diese oder dieser die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann. Ergeben die Abklärungen, dass ein sogenanntes Unterangebot vorliegt, d. h., dass eine Anbieterin oder ein Anbieter den ausgeschriebenen Auftrag nicht zu den offerierten Konditionen wird erfüllen können, wird das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Aufgrund dieser Prüfung kommt es deshalb selten vor, dass die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger die Leistungen zu den offerierten Bedingungen während der Vertragsdauer nicht erbringen kann. So zeigt sich in der Praxis, dass die offerierten Konditionen in der Regel über die gesamte Vertragsdauer eingehalten werden. Nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda* ist die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner jedenfalls an die von ihr offerierten und im Vertrag vereinbarten Konditionen gebunden.

Zu Frage 7 («Was sind die konkreten Qualifikationen bzw. die absolvierte Ausbildung der von der OSE-ARA AG beschäftigten Arbeitnehmenden, die in der ZAB beschäftigt sein werden? Was sind die konkreten Aufgaben dieser Personen? [Bitte um genaue Auflistung und falls vorhanden – Veröffentlichung des Aufgabenbeschreibs.]:

Der Aufgabenbeschrieb lautet gemäss Anhang 2 der Submissionsbedingungen wie folgt: *«Berauschte Personen in polizeilichem Gewahrsam der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), die die öffentliche Ordnung und damit sich oder andere ernsthaft oder unmittelbar gefährden, sind bis zu ihrer Entlassung unter professioneller medizinischer Aufsicht zu betreuen und zu überwachen. Insbesondere beim schwer feststellbaren Mischkonsum von Alkohol und Betäubungsmitteln besteht das Risiko eines zentralen Regulationsversagens, bei dem umgehend die notwendigen medizinischen Massnahmen eingeleitet werden müssen.*

Die ZAB wird gemeinsam durch die Stadtpolizei und die Städtischen Gesundheitsdienste betrieben, wobei die Anbieterin oder der Anbieter die medizinischen Dienstleistungen verantwortet. Das Personal der anbietenden Unternehmung ist während den Einsätzen operativ der Einsatzleitung ZAB, die einer Stadtpolizistin oder einem Stadtpolizisten obliegt, unterstellt.

Die Gewährleistung der medizinischen Betreuung der Klientinnen oder Klienten während ihres Aufenthalts in der ZAB umfasst folgende Aufträge/Pflichten:

- *Erstbeurteilung des gesundheitlichen Zustands der Eingebrachten, Feststellen von allfälligen medizinischen Risiken und Triagierung in Absprache mit ärztlichem Hintergrunddienst;*
- *Entscheid über die Aufnahme in die ZAB nach vorgegebenen Kriterien und in Absprache mit der Stadtpolizei;*
- *Überwachung der Klientinnen und Klienten sowie angemessene Überprüfung der Vitalparameter;*
- *teilweise Übernahme der Videoüberwachung aller Klientinnen und Klienten;*
- *Durchführen pflegerischer Handlungen und Ausführungen ärztlicher Verordnungen nach Bedarf;*
- *Einleitung von Sofortmassnahmen (BLS/ALS/CPR) in Notfallsituationen, Sicherstellung von Vitalfunktionen bis zum Eintreffen von Schutz & Rettung Zürich;*

- *Leitung und Koordination von Notfalleinsätzen bei Bedarf, fachlich korrekte Übergabe an die nächste Institution;*
- *korrekter Einsatz und korrekte Bedienung der vorhandenen technischen Hilfsmittel;*
- *Zusammenarbeit mit dem Sicherheitspersonal;*
- *Aufgaben der Materialbewirtschaftung und Retablierung des Arbeitsplatzes bei Schichtende;*
- *Erfassung aller erbrachten medizinischen Leistungen nach TARMED;*
- *lückenlose Dokumentation aller Massnahmen und Handlungen nach Vorgabe der Auftraggeberin.»*

OSEARA AG führt diesen Auftrag mit Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern sowie Pflegefachpersonen mit Zusatzausbildungen (Notfallpflege, Anästhesiepflege oder Intensivpflege) aus. Das medizinische Betreuungspersonal wird ergänzt mit Medizinalpersonal, das sich aus Ärztinnen und Ärzten mit Facharztstiteln «Innere Medizin, Anästhesiologie und Psychiatrie» zusammensetzt. Im Laufe des Auftrags steht es OSEARA AG frei, weiteres Personal mit den von den Städtischen Gesundheitsdiensten geforderten Qualifikationen zu rekrutieren. Dabei wird das Vorliegen der entsprechenden Qualifikationen durch die Städtischen Gesundheitsdienste laufend überprüft.

Zu Frage 8 («Die Ausschreibung des vorliegenden Auftrags (Meldungsnummer: 1096681) erfolgte am 19. September 2019, der Zuschlag am 2. März 2020. Bereits am 19. Juni 2019 wurde im Gemeinderat eine Motion eingereicht, die eine Kürzung der ZAB-Öffnungszeiten von Freitag bis Sonntag fordert (2019/276). Wurde beim Auftragszuschlag berücksichtigt, dass die Öffnungszeiten gekürzt werden könnten? Was würde dies für die Auftragsvergabe bedeuten? Inwiefern würden sich die Kosten resp. die Zahlungen an die OSEARA AG reduzieren?»):

Die Auftraggeberin hat in ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Leistungsbeschrieb angegebenen Einsatzzeiten und die erforderliche Personenbelegung vom politischen Willen und vom Budget abhängig sind. Im Falle einer gezielten Kürzung der finanziellen Mittel der ZAB oder bei Anpassungen des Betriebs der ZAB hat die Auftraggeberin das Recht, die Betriebszeiten und damit die Einsatzzeiten und eine allfällige Angleichung der Personenbelegung den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Auftragnehmerin hat weder einen Anspruch auf Leistung eines Mindestvolumens noch führt eine Reduktion des Leistungsvolumens oder der Einsatzzeiten zu einer Preisanpassung seitens der Auftragnehmerin.

Bereits in der Vergangenheit wurde aufgrund einer Anpassung der Öffnungszeiten der ZAB (STRB Nr. 461/2019) der Vertrag mit der bisherigen Anbieterin ergänzt und die daraus resultierende Anpassung des Preises in einem Nachtrag zum Vertrag berücksichtigt. Für die Anbieterin hat die Reduktion der Öffnungszeiten zur Folge, dass ihr weniger Stunden zum offerierten Stundenansatz vergütet werden. Die Kosten für die vereinbarten Pauschalen (z. B. Beschaffung von Material) sind nach Rücksprache mit der Anbieterin ebenfalls anzupassen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti